



Binningen, 23. Oktober 2015

Dringliche Interpellation

Einwohnerratssitzung vom 26. Oktober 2015

Die IG Benkenstrasse und Umgebung gelangte mit diversen Schreiben, Bitten und Anfragen in der Zeit zwischen Januar 2011 bis September 2015, in der Angelegenheit „Fahrverbot an der oberen Benkenstrasse“, an den Gemeinderat.

Nachdem verschiedene Einsprachen, Abklärungen und Briefwechsel zwischen Gemeinden, Kanton und der IG Benkenstrasse stattgefunden haben, bitten wir den Gemeinderat, dem Einwohnerrat Auskunft zu erteilen:

1. Wie ist im Moment die rechtliche Situation?
2. Was ist geplant und rechtlich durchsetzbar?
3. Bis zu welchem verbindlichen Termin ist mit einer definitiven Lösung zu rechnen?
4. Was hat der Gemeinderat seit dem Eintreffen des Protokollauszuges vom 21.5.2013, des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft, unternommen?

Im Auftrag der GRPK

Eduard Rietmann

Einwohnerrat (parteilos)

Präsident der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Gemeinde Binningen

§ 26 Interpellation und dringliche Interpellation

¹ Mit der Interpellation kann jedes Mitglied, jede Fraktion und jede Ratskommission vom Gemeinderat Auskunft verlangen über jede die Verwaltung oder das öffentliche Interesse der Gemeinde betreffende Angelegenheit.

² Dringliche Behandlung einer Interpellation kann nach der mündlichen Begründung auf Antrag der Interpellantin oder des Interpellanten mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. In diesem Fall hat der Gemeinderat noch an der gleichen Sitzung zu antworten.

³ Die Interpellantin oder der Interpellant kann Stellung nehmen und hat zu erklären, ob sie oder er von der Antwort des Gemeinderates befriedigt ist oder nicht.

⁴ Eine Diskussion im Rat ist nur mit Mehrheitsbeschluss möglich.